

Wien, am 11.12.2017

An den Verein
WITAF - Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen
Kleine Pfarrgasse 33
1020 Wien

Julia Fischer, Amtsassistentin
LPD Wien SVA Ref 3
Schottenring 7-9
A-1010 Wien
Tel. :+43-1 31 310 / 75308
Fax :+43-1 31 310 / 75319
e-mail: lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at
DVR :0003506

GZ: III-35

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit
auf Grund der geänderten Statuten**

WITAF - Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen
ZVR-Zahl: 319900201

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 27.10.2017

Die Statutenänderung des Vereins WITAF - Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen mit Sitz in Wien wurde der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, am 27.10.2017 angezeigt.

Es wird mitgeteilt, dass innerhalb der in § 13 (1) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, normierten Frist von vier Wochen seitens der zuständigen Vereinsbehörde keine Erklärung, dass die Fortsetzung der Tätigkeit des Vereines nicht gestattet wird, ergangen ist.

Der Verein kann somit seine Tätigkeit auf Grund der am 27.10.2017 angezeigten Statutenänderung fortsetzen.

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
1 Auszug aus dem Vereinsregister
1 Informationsblatt

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter:

gez.: i. A. Fischer, Amtsassistentin



Zu entrichtende Gebühren:

Um eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu vermeiden werden Sie ersucht, die Entrichtung der Gebühren und Verwaltungsabgaben in der Höhe von

€ 26,00 binnen zwei Wochen

durch Einzahlung mittels beiliegendem Erlagschein oder durch Barzahlung bei uns (Zimmer 418, Mo – Fr, 8 – 12 Uhr) vorzunehmen.

Es werden auch andere Zahlungsformen akzeptiert (Bankverbindung PSK IBAN Code: AT220100000005240009, BIC. Code: BUNDATWW) - Vereinsnamen und Geschäftszahl (GZ: III-35) bitte anführen.

Allgemeine Gebühreninformation:

Errichtungsanzeige oder Anzeige einer Statutenänderung:

Anzeige: (schriftlich)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG
Statuten und sonstige Beilagen	3,90 Euro als Beilagegebühr pro Bogen, höchstens aber € 21,80 pro Exemplar gem. § 14 TP 5 Abs. 1 GebG
	Für einen beantragten Bescheid ist die Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro zu entrichten (gem. Anl. 1/A/2 BVwAbgV)
Anmerkung:	ein Bogen sind zwei DIN A4 Blätter beidseitig beschriftet oder vier einseitig beschriftete DIN A4 Blätter
Vereinsregisterauszug (beantragt)	14,30 Euro als Eingabegebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 GebG 7,20 Euro Auszugsgebühr gem. § 14 TP 4 Abs. 1 Z 2 GebG 2,10 Euro Auszugsgebühr Verwaltungsabgabe gem. TP 3 BVwAbgV

Gebührenfrei wird gemäß § 14 (1) VerG ein Vereinsregisterauszug übermittelt, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat. Dies betrifft Änderungen des Vereinsnamens, der Funktionsperiode (sofern neu gewählt wurde) und der Vertretungsregelung nach außen, sowie eine Verlegung des Sitzes außerhalb Wiens.

Im Falle der Erhebung einer Beschwerde wären Gebühren in der Höhe von 1x 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro zu entrichten.
Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

INFORMATIONSBLATT

Umfassende Informationen zum Vereinsgesetz, das Vereinsgesetz 2002, sowie Musterformulare und Musterstatuten zum Download sind im Internet unter www.bmi.gv.at/Vereinswesen verfügbar

Vereinsregisterauszüge

Vereinsregisterauszüge können Sie Online (Einzelabfragen nach dem Vereinsnamen oder der ZVR-Zahl) unter <http://zvr.bmi.gv.at> **gebührenfrei** herunterladen.

Die **ZVR-Zahl** (Zahl des Zentralen Vereinsregisters) des Vereins lautet **319900201** und ist diese **seit 1.4.2006 im Rechtsverkehr nach außen zu führen!**

„Wahlanzeigen“

Der Verein hat **alle seine organschaftlichen Vertreter** unter Angabe ihrer **statutengemäßen Funktion**, ihres **Namens**, ihres **Geburtsdatums**, ihres **Geburtsorts** und ihrer für **Zustellungen maßgeblichen Anschrift** sowie des **Beginns ihrer Vertretungsbefugnis** jeweils **binnen vier Wochen** nach ihrer Bestellung der nach dem Sitz zuständigen Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Organschaftliche Vertreter sind jene Personen, die nach den Statuten den Verein **nach außen vertreten**. Auch **spezielle Zeichnungsregelungen** für schriftliche Vertretungsakte zählen dazu. **Die diesbezüglichen Regelungen entnehmen sie bitte den Statuten Ihres Vereins.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **eine nicht** nach der Vertretungsregelung in Ihren Vereinsstatuten **unterschiedene Wahlanzeige** nicht dem Verein zugeordnet werden kann und somit **keine Eintragung der mitgeteilten Daten im Vereinsregister** bewirkt!

Bitte beachten Sie dazu, dass **jede Änderung** (z.B. **vorzeitige Beendigung einer Funktion**) und **auch eine Wiederwahl** anzuzeigen ist. Eine Wiederwahl ist **spätestens mit Ablauf der statutengemäß vorgesehenen Funktionsperiode** erforderlich, da mit diesem Zeitpunkt der Verein seine Handlungsfähigkeit verliert!

Zustellanschrift des Vereins

Der Verein hat der Vereinsbehörde auch **jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen** mitzuteilen.

Sollte sich durch die Änderung auch eine Änderung **des Vereinssitzes in den Statuten ergeben** ist eine **Statutenänderung** erforderlich (siehe dazu unten),

Freiwillige Auflösung:

Die freiwillige Auflösung ist vom zur Vertretung berufenen Organwalter **innen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde mitzuteilen**. Dieses Schreiben hat das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers zu enthalten. Der Abwickler hat das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins zu verwalten und zu verwerten, laufende Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Er hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle oben genannten Mitteilungen sind gebührenfrei!

Ein Verstoß gegen jede dieser genannten Verpflichtungen hat die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter zur Folge. Dieser ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Statutenänderungen

sind der Vereinsbehörde, **nach statutengemäßer Beschlussfassung, unter Vorlage eines Exemplars der Statuten in der geänderten Fassung** anzuzeigen.

Rechnungslegung:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

Rechnungsprüfer müssen **unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Das Leitungsorgan** (in der Regel der Vorstand) **hat für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.** Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten. **Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel** innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei „großen Vereinen“ ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Näheres können Sie dem Vereinsgesetz (§§ 20 bis 22) entnehmen.

SATZUNGEN
DES GEHÖRLOSENVERBANDES
„WITAF – SEIT 1865 IM DIENSTE DER GEHÖRLOSEN“

§ 1

Name, Sitz Tätigkeitsbereich und Verbandssprache

- (1) Der Gehörlosenverband bzw. Verein führt den Namen „WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen“.
- (2) Es wird die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als offizielle Verbandssprache verwendet. Die offizielle Schriftsprache des Verbandes bzw. Vereins ist Deutsch. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien bzw. der Stadt Wien.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband ist unpolitisch. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck desselben ist:

Die Förderung der sozialen Eingliederung sowie der geistigen und leiblichen Wohlfahrt der in Wien lebenden Gehörlosen, Schwerhörigen, CI-TrägerInnen und Taubblinden. Ferner bezweckt er die Unterstützung der öffentlichen Gehörlosengemeinschaft in Wien.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

- (1) Für die Verwirklichung des Verbandszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - (a) Beratung, Begleitung, Hebung der Bildung und Unterstützung von Gehörlosen in verschiedenen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität
 - (b) Persönliche Beratung oder Videoberatung durch gehörlose und hörende SozialarbeiterIn
 - (c) Technische Assistenz für Gehörlose in Wien. Peerberatung, diese beinhaltet oft allgemeine Fragen zu Gehörlosigkeit, Umgang mit Medien, Kooperationen mit anderen Ländern, Erklärungen zu sozialen Medien und Veranstaltungen
 - (d) Projekte der Beruflichen Integration für Jugendliche und Erwachsene zur Integration gehörloser sowie schwerhöriger Menschen in den Arbeitsmarkt
 - (e) Dolmetschdienste

- (f) Regelmäßige Klubtreffen für PensionistInnen, Jugend-Treffen, Eltern-Kind-Treffen, Baby-Mama-Treffen
 - (g) Einrichtung einer Website und Betreuung der Social Media Plattformen
 - (h) Kurse und Weiterbildungen
 - (i) Lichtbildvorführungen
 - (j) Belehrende, wissenschaftliche, aufklärende und unterhaltende Vorträge
 - (k) Exkursionen
 - (l) Kulturreisen
 - (m) Wanderungen
 - (n) Veranstaltungen
 - (o) Einrichtung einer Bibliothek, Archiv und Mediathek
 - (p) Führung und Erhaltung des Verbandshauses
 - (q) Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit zu Themen wie Gehörlosigkeit, Gebärdensprache und barrierefreien Bildungszugang für gebärdensprachige Menschen
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Subventionen und Förderungen
 - (c) Erträge verschiedener Veranstaltungen des Verbandes
 - (d) Vermächtnisse
 - (e) Schenkungen
 - (f) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - (g) Öffentliche Sammlungen
 - (h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
 - (i) Sponsorgelder
 - (j) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Verbands (z.B. Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung)

§ 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können alle volljährige Menschen unabhängig ihres Hörstatus egal welchen Geschlechtes sein, wenn sie den satzungsgemäßen Pflichten nachkommen.
- (2) Als unterstützende Mitglieder können auch Einzelpersonen, öffentliche und private Körperschaften aufgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der General-/Jahresversammlung solche Personen werden, die sich um den Verband in ideeller oder materieller Hinsicht verdient gemacht haben.
- (4) Dem Verband können nicht angehören oder es werden ausgeschlossen: diejenigen, die sich eines groben Vergehens gegen die Verbandsinteressen zu Schulden kommen ließen, eine ehrlose Handlung aus gewinnsüchtigen Motiven oder ein gemeines Verbrechen begangen haben, sofern die gesetzlichen Straffolgen noch nicht erloschen sind.
- (5) Erwerb der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6

Beitragsleistung – Anspruch – Rückstand

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten, hat einen von der Generalversammlung festgesetzten Verbandsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten und gewähren Anspruch auf die im § 2 angeführten Vorteile und das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Mit ihren Beiträgen im Rückstande von mehr als sechs Monaten befindliche Mitglieder verlieren nach vorheriger Mahnung jeden wie immer gearteten Anspruch an den Verband.
- (4) Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 7

Verwaltung des Verbandes

Die Verwaltung des Verbandes erfolgt durch die Generalversammlung und durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte sind vom Vorstand und der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung nach Weisungen des Vorstandes abzuwickeln.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie muss mindestens vier Wochen vorher durch Anschlag im Verbandshaus oder im Wege der Einladung bekannt gemacht werden. In ihren Wirkungskreis fallen:
 - (a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
 - (b) Wahl des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau und seiner StellvertreterIn
 - (c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte,
 - (d) Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Änderung der Satzungen und
 - (g) Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Hiervon sind ausgenommen: Für die Abänderung der Satzungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, dann kann nach einer halbstündigen Frist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Verbandsobmann/-obfrau, im Verhinderungsfall seine/ihre StellvertreterIn.
- (5) Für die Generalversammlung bestimmte Anträge müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) Verlangen einer RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),binnen vier Wochen statt.
- (7) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 5 und Abs. 6 lit. a und b), durch die RechnungsprüferInnen (Abs. 6 lit. c).

- (8) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 10

Verbandsvorstand

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, in Sitzungen von VorstandsmitarbeiterInnen und Vorstandssitzungen. Wirkungsbereich und Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen sind wie folgt:

- (1) Vorstandssitzung haben in der Regel einmal im Monat stattzufinden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) In dringenden Fällen darf eine Sitzung von VorstandsmitarbeiterInnen beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei VorstandsmitarbeiterInnen anwesend sind, doch sind ihre Beschlüsse an die nachträgliche Bewilligung der Vorstandssitzung gebunden.

Der Verbandsvorstand besteht aus Vorstandsmitgliedern und VorstandsmitarbeiterInnen

Die Vorstandsmitglieder sind:

- der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau,
- der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau-StellvertreterIn,
- die KassierIn,
- die RechnungsführerIn,
- die SchriftführerIn,
- die MitgliederverwalterIn,
- oder ein vom/von der Verbandsobmann/-obfrau und StellvertreterIn bestelltes Ersatzmitglied.

Die VorstandsmitarbeiterInnen sind:

- RechnungsprüferInnen,
- Mitglieder für Baby-Mama-Treffen,
- Mitglieder für Eltern-Kind-Treffen,
- Mitglieder für Jugend-Treffen,
- Mitglieder für Freizeitsport,

– Mitglieder für Kulturangelegenheiten.

- (1) Der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau vertritt den Verband nach außen und gegenüber den Behörden. Er/Sie führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen. Den Verband betreffende Ausfertigungen sind rechtsgültig, wenn sie vom dem/der Verbandsobmann/-obfrau und einer Person aus der Geschäftsführung unterfertigt sind.
- (2) Bei Verhinderung des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau gehen alle angeführten Amtsverrichtungen auf den Verbandsobmann/die Verbandsobfrau-StellvertreterIn über.
- (3) Der Vorstand bestellt die Person bzw. Personen der Geschäftsführung, die GebärdensprachdolmetscherInnen sein sollen. Die Geschäftsführung hat die laufende Korrespondenz des Verbandes zu erledigen und die Beratungsstelle des WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen zu leiten. Die Geschäftsführung soll allen Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden und hat beratendes Stimmrecht. Die Funktionsperiode der Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich durch das Dienstverhältnis mit dem Verband geregelt.
- (4) Der KassierIn obliegt die Kassenführung des Verbandsvermögens und die Verwaltung des Verbandsorgans.
- (5) Der RechnungsführerIn obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der KassierIn, besonders bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die SchriftführerIn hat bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei Versammlungen den Verlauf derselben gewissenhaft niederzuschreiben. Eine Niederschrift ist jeweils der Geschäftsführung auszufolgen.
- (7) Die Mitgliederverwaltung hat zu jedem Mitglied die Personaldaten in ein Mitgliedsblatt einzutragen und die Mitglieder in Evidenz zu führen.
- (8) Die Beiräte werden von der Generalversammlung gewählt: Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und ein beratendes Stimmrecht auszuüben. Sie sind das Verbindungsglied zwischen den in Gehörlosengemeinschafts-Angelegenheiten zuständigen Behörden, anderen Institutionen und dem WITAF – Seit 1865 im Dienste der Gehörlosen.
- (9) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (10) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (12) Den Vorsitz führt der/die Verbandsobmann/-obfrau, bei Verhinderung ihre StellvertreterIn. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 10) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 15).
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 9) eines Nachfolgers wirksam.
- (16) Die RechnungsprüferInnen haben alle Einnahmen, Ausgaben, Bücher und Belege von Fall zu Fall einer unvorbereiteten Überprüfung zu unterziehen und das Ergebnis bekanntzugeben. Bei Unregelmäßigkeiten ist sofort Anzeige an den Vorstand zu erstatten. Bei den Sitzungen haben sie nur beratende Stimme.

§ 11

Zuziehungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Fachleute aus verschiedenen öffentlichen Körperschaften und anderen Institutionen sowie besonders geeignete Mitglieder zu einer Sitzung und eventuell zur Mitarbeit einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann VertreterInnen solcher Wiener Gehörlosenvereine, die kulturelle Zwecke verfolgen, in den Ausschuss kooptieren.

§ 12

Entschädigungen

Über Aufwandsentschädigungen an einzeln amtsführende Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand.

§ 13

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Schlichtungseinrichtung entschieden. Diese Schlichtungsstelle ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, die sich auf das Verbandsverhältnis beziehen.

Der/die Verbandsobmann/-obfrau der Schlichtungseinrichtung wird vom Vorstand bestimmt. Sie müssen unbefangen und sie dürfen an dem Streitfall in keiner Weise beteiligt sein. Die vier übrigen Mitglieder werden aus der Vorstandsmitgliederliste von Fall zu Fall ausgelost. Sie dürfen an dem Streitfall in keiner Weise beteiligt sein und werden dem/den Verbandsobmann/-obfrau der

Schlichtungseinrichtung bekannt gegeben. Diese/r hat alles Nötige zur Anberaumung einer Verhandlung im eigenen Wirkungsbereich zu veranlassen. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung des Grundsatzes beiderseitigen Gehörs geheim und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist über jede Verhandlung ein Protokoll zu führen. Auf Verlangen der Parteien ist ihnen eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung auszuhändigen.

Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann behördlich oder freiwillig erfolgen. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Verwendung des Verbandsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugsweise zugunsten Gehörloser zuzuführen.